



**Bewertung des spezifischen Reidentifizierungsrisikos  
bei der Bereitstellung von Daten zu wissenschaftli-  
chen Forschungszwecken durch das Zentrum für  
Krebsregisterdaten (ZfKD)**

**Leitfaden Version 2.0**

## Inhalt

<b>Versionsgeschichte.....</b>	<b>3</b>
<b>Abkürzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>Tabellen und Abbildungen.....</b>	<b>3</b>
<b>1 Vorbemerkung.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Anwendungsbereich .....</b>	<b>5</b>
<b>4 Grundsätzliches Vorgehen.....</b>	<b>5</b>
<b>5 Ablauf des Bewertungsverfahrens.....</b>	<b>6</b>
5.1 Safe Project.....	7
5.2 Safe People - Safe Setting .....	8
5.3 Safe Data.....	9
5.3.1 Quasi-Identifikatoren.....	10
5.3.2 Bewertungsindikatoren .....	11
5.3.3 Szenarien .....	12
5.3.4 Zusammenfassung des dateninherenten Verknüpfungspotenzials.....	13
5.4 Gesamtbewertung.....	14
5.5 Maßnahmen zur Risikominimierung.....	15
<b>6 Entscheidung über den Datennutzungsantrag.....</b>	<b>16</b>
<b>7 Anlagen.....</b>	<b>17</b>
<b>8 Literaturverzeichnis .....</b>	<b>17</b>
<b>Impressum.....</b>	<b>18</b>

## Versionsgeschichte

Version	Datum	Änderung
1.0	01.10.2024	erstmalige Veröffentlichung auf ZfKD-Internetseite
2.0	13.03.2026	Konkretisierung des Bewertungsverfahrens; redaktionelle Anpassungen

## Abkürzungen

BKRG: Bundeskrebsregisterdatengesetz

QID: Quasi-Identifikator(en)

RiR: Reidentifizierungsrisiko

WA: Wissenschaftlicher Ausschuss des ZfKD

ZfKD: Zentrum für Krebsregisterdaten

## Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Five Safes. ....	6
Tabelle 2: Safe Project. Gesetzliche Voraussetzungen für den Datenzugang.....	8
Tabelle 3: Safe People, Safe Setting. Bewertung der Vertrauenswürdigkeit und Datensicherheit. ....	9
Tabelle 4: Quasi-Identifikatoren der ZfKD-Daten. ....	11
Tabelle 5: Indikatoren zur Bewertung des dateninhärenten Verknüpfungspotenzials. ....	12
Tabelle 6: Berechnete Szenarien und die ihnen zugrundeliegenden Annahmen. ....	13
Tabelle 7: Gesamtbewertung des spezifischen Reidentifizierungsrisikos und mögliche Empfehlungen des wissenschaftlichen Ausschusses. ....	15
Abbildung 1: Beispielhafte Übersichtstabelle für insgesamt drei Szenarien (Anlage 2). ..	14

## 1 Vorbemerkung

Dieser Leitfaden wurde gemeinsam vom Zentrum für Krebsregisterdaten (ZfKD) am Robert Koch-Institut und dem wissenschaftlichen Ausschuss des ZfKD entwickelt. Er wird auf der Grundlage der in der Antragsbearbeitung gesammelten Erfahrungen regelmäßig durch das ZfKD überprüft und bedarfsweise angepasst.

Die letzte Überarbeitung dieses Leitfadens fand im März 2026 statt (Version 2.0).

## 2 Einleitung

Mit dem Ziel, die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeiten bundesweiter Krebsregisterdaten für die Forschung und Versorgung zu verbessern, wurde das Bundeskrebsregisterdatengesetz (BKRG) im August 2021 durch das Gesetz zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten novelliert (vgl. Gesetzesbegründung (Bundesrepublik Deutschland, 2021; Deutscher Bundestag, 2021)). Natürliche Personen und Institutionen können beim ZfKD die Nutzung der bundesweiten Krebsregisterdaten für wissenschaftliche Forschungszwecke beantragen. Vor einer Datenübermittlung bewertet das ZfKD mit Unterstützung seines wissenschaftlichen Ausschusses (WA) für jeden Datennutzungsantrag (kurz: Antrag) das Risiko, dass Personen im beantragten Datensatz reidentifiziert werden können, und minimiert dieses Risiko gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen unter angemessener Wahrung des angestrebten wissenschaftlichen Nutzens (§ 8 BKRG). Das BKRG untersagt zwar die Herstellung eines Personenbezugs bei der Verarbeitung der beantragten Daten und sieht Strafen für gesetzeswidrige Datenverarbeitung vor, macht jedoch keine weiteren Vorgaben für die Risikobewertung und -minimierung. Dieser Leitfaden beschreibt die nach BKRG geforderten "allgemeinen Vorgaben zur Risikobewertung" und dient als Arbeitshilfe für den WA und das ZfKD bei der spezifischen Risikobewertung von Anträgen auf Datenübermittlung.

Die im ZfKD verfügbaren Daten sind einerseits durch das Fehlen direkter Identifikatoren (z. B. Namen, Adressen oder Versicherungsnummern) und durch das Fehlen rückführbarer Pseudonyme bereits in hohem Maß vor Reidentifizierung geschützt. Allerdings muss die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass die klinischen Krebsregisterdaten aufgrund ihrer Detailtiefe auch ohne direkte Identifikatoren zur Reidentifizierung von Personen genutzt werden. Voraussetzung dafür ist die Verbindung mit personenidentifizierendem Zusatzwissen.

Im Folgenden werden, die vom ZfKD in Zusammenarbeit mit dem WA erarbeiteten allgemeinen Vorgaben für die Bewertung des Reidentifizierungsrisikos (RiR) beschrieben.

### 3 Anwendungsbereich

Der Leitfaden soll bei Anträgen auf Übermittlung von Einzelfalldaten und bei Anträgen auf Übermittlung aggregierter Daten eingesetzt werden.

### 4 Grundsätzliches Vorgehen

In Übereinstimmung mit anderen Anbietern von umfangreichen Gesundheitsdaten für die Forschung wird bei der Prüfung des RiR nach BKRГ das sogenannte "Five Safes"-Modell benutzt (Desai et al., 2016; Drechsler & Pauly, 2024; Green & Ritchie, 2023). Das "Five Safes"-Modell beschreibt fünf Dimensionen, die bei der Entscheidung über einen Antrag betrachtet werden: Safe Project, Safe Data, Safe People, Safe Setting und Safe Outputs (**Tabelle 1**).

In die Risikobewertung gehen somit Informationen zum Projekt selbst, zum Verknüpfungspotenzial der beantragten Daten sowie eine Bewertung des Datenempfängers und des Settings, in dem die Datenverarbeitung stattfindet, ein. Die Verantwortung für Safe Outputs liegt beim Datenempfänger.

Anhand von Informationen über die ersten vier Dimensionen (Safe Project, Safe Data, Safe People und Safe Setting) schätzen der WA und das ZfKD das spezifische RiR für Anträge auf Nutzung der Krebsregisterdaten ein. Die Informationen zum Projekt, zu an der Datenverarbeitung beteiligten Personen und zur Umgebung der Datenverarbeitung können dazu beitragen, potenzielle dateninhärente Risiken aufzuwiegen. In der Gesamtbewertung kann also das Risiko, dass Personen identifiziert werden, trotz eines bestehenden erhöhten Risikos in einer der Dimensionen insgesamt als nicht erhöht eingestuft werden. Auch kann der durch das Projekt angestrebte bzw. zu erwartende wissenschaftliche Nutzen bei der Empfehlung bzw. Entscheidung zur Datenübermittlung berücksichtigt werden, insbesondere wenn mögliche Maßnahmen zur Risikoreduktion das Erreichen dieses Nutzens gefährden würden.

Die Bewertung des Reidentifizierungsrisikos wird zusammengefasst und neben den weiteren Vorgaben zur Datennutzung in den Datennutzungsbescheid aufgenommen.

**Tabelle 1: Five Safes.**

Dimension	Fragestellung
Safe Project	Ist die geplante Datennutzung gesetzeskonform und angemessen?
Safe Data	Welches Potenzial liegt vor, um die Daten unerlaubt mit weiteren Datensätzen zu verknüpfen, um Einzelpersonen zu reidentifizieren?
Safe People	Kann man den Forschenden vertrauen, dass sie die Daten in angemessener Weise verarbeiten?
Safe Setting	Inwieweit ist die Datenverarbeitungsumgebung vor unberechtigter Datenverarbeitung geschützt?
Safe Outputs	Ist die Sicherheit der für die Veröffentlichung vorgesehenen Auswertungsergebnisse ausreichend hoch?

## 5 Ablauf des Bewertungsverfahrens

Der vollständig beim ZfKD eingegangene Antrag wird vom ZfKD formell und, soweit möglich, inhaltlich auf das Erfüllen der allgemeinen Vorgaben an den Datenzugang geprüft (**Abschnitt 5.1**). Das ZfKD füllt die Checkliste „Safe Project – Safe People – Safe Setting“ aus und berechnet die Indikatoren für das Verknüpfungspotential, das von den Daten selbst ausgeht (**Abschnitt 5.2 bis 5.3**).

- ▶ Checkliste „Safe Project – Safe People – Safe Setting“ (Anlage 1):
  - Angemessenheit des Umfangs der beantragten Daten, Eignung der Daten für die zu untersuchende Fragestellung
  - Vertrauenswürdigkeit des Datenempfängers
  - Sicherheit der Datenverarbeitungsumgebung
- ▶ Indikatoren des Verknüpfungspotenzials (Anlage 2)

Das ZfKD legt dem WA eine erste Bewertung des RiR einschließlich der zugrundeliegenden Antragsunterlagen vor. Das ZfKD kann die Stellungnahme des WA zum vorgelegten Antrag anfordern. Entscheidet sich das ZfKD gegen die Anforderung einer Stellungnahme, kann der WA eine eigeninitiative Stellungnahme verfassen.

Das ZfKD kann spezifische Fragen zum jeweiligen Antrag formulieren, beispielsweise zur Einschätzung der Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers und der Datenverarbeitungs-umgebung oder auch zur Abwägung des Forschungsnutzens im Kontext der Risiken. Nimmt der WA Stellung zu einem Antrag, nehmen die Ausschussmitglieder in die Beschlussvorlage Aussagen über das Reidentifizierungsrisiko auf und empfehlen gegebenenfalls Maßnahmen zu dessen Minimierung unter Berücksichtigung des zu erwartenden Forschungsnutzens (**Abschnitt 5.4 bis 5.5**).

Hat der WA eine Stellungnahme abgegeben, bezieht das ZfKD diese in seine abschließende Bewertung des RiR und in seine Entscheidung über den Antrag ein. Weicht das ZfKD in seiner finalen Bewertung des Antrags von der Empfehlung des WA ab, begründet es seine Entscheidung gegenüber dem WA. Das ZfKD fasst die Ergebnisse des Bewertungsverfahrens im Datennutzungsbescheid zusammen (**Abschnitt 6**).

## 5.1 Safe Project

Personen und Einrichtungen können auf Antrag Zugang zu den für die Beantwortung ihrer Forschungsfrage geeigneten und erforderlichen Daten des ZfKD erhalten, wenn die in § 8 BKRK festgelegten Vorgaben an den Datenzugang erfüllt sind (**Tabelle 2**). Diese Vorgaben entsprechen im „Five Safes“-Modell der Dimension „Safe Project“. Nur wenn alle Vorgaben erfüllt sind, darf ein Datennutzungsantrag in vollem Umfang bewilligt werden. Die diesbezüglichen Angaben des Antragstellers werden in einer Checkliste für den WA zusammengefasst (**Abschnitt 7**).

**Tabelle 2: Safe Project. Gesetzliche Voraussetzungen für den Datenzugang.**

---

**Safe Project -- Voraussetzungen**

---

- ▶ Im Antrag ist nachvollziehbar dargelegt, dass der Umfang und die Struktur der beantragten Daten geeignet und erforderlich sind, um die zu untersuchenden Fragen zu beantworten.

---

- ▶ Das im Antrag beschriebene Vorhaben kann mit den beim ZfKD vorliegenden Daten bearbeitet werden und erfordert eine länderübergreifende Auswertung.

---

- ▶ Der wissenschaftliche Forschungszweck des Vorhabens ist im Antrag nachvollziehbar begründet.

---

- ▶ Der methodische Ansatz der Datenverarbeitung ist im Antrag beschrieben und begründet.

---

## 5.2 Safe People - Safe Setting

Das ZfKD fragt in den Antragsformularen verschiedene Aspekte der Datenverarbeitungs-umgebung ab, die eine Einschätzung der Vertrauenswürdigkeit der beteiligten Personen und der Datensicherheit an der antragstellenden (und gegebenenfalls einer beteiligten) Einrichtung ermöglichen sollen (**Tabelle 3**). Die Angaben des Antragstellers bilden somit die Bewertungsgrundlage für das Risiko einer unbefugten Datenverbreitung und einer unbefugten Verknüpfung mit anderen Daten. Das ZfKD fasst die Angaben des Antragstellers und eventuelle Besonderheiten in einer Checkliste für den WA zusammen (**Abschnitt 7**).

**Tabelle 3: Safe People, Safe Setting. Bewertung der Vertrauenswürdigkeit und Datensicherheit.**

---

**Safe People, Safe Setting – Bewertungsaspekte**

---

- ▶ Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers und der Projektleitung: Erfahrung aus vorhergehenden Datennutzungsanträgen an das ZfKD; Erfahrung in der Auswertung von Gesundheitsdaten

---

- ▶ Vertrauenswürdigkeit der an der Datenverarbeitung beteiligten Personen

---

- ▶ Potenzial für die Herstellung eines Personenbezugs: weitere Datenbestände, mit denen die beantragten Daten zusammengeführt werden sollen

---

- ▶ organisatorische Maßnahmen: z. B. Zugriffsbeschränkung auf die an der Datenverarbeitung beteiligten Personen; Schulung von an der Datenverarbeitung beteiligten Personen zum datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten; Vorliegen eines Datenschutzkonzepts; Vorliegen eines positiven Ethikvotums für das Forschungsprojekt

---

- ▶ technische Maßnahmen: z. B. Datenverarbeitung (einschließlich Speicherung) ausschließlich auf Rechnern, die ein angemessenes Schutzniveau entsprechend der europäischen Datenschutzgrundverordnung gewährleisten

---

Wird die Vertrauenswürdigkeit als hoch und die Informationssicherheit als ausreichend eingeschätzt, kann davon ausgegangen werden, dass die Daten nicht entgegen der Zweckbestimmung für die Identifizierung Einzelner genutzt werden.

Wird die Vertrauenswürdigkeit als eingeschränkt oder die Informationssicherheit als unzureichend eingeschätzt, wird die Wahrscheinlichkeit, dass es zum unerlaubten Herstellen eines Personenbezugs kommen könnte, als erhöht angesehen.

### 5.3 Safe Data

Bei der Analyse und Bewertung der dateninhärenten Risiken wird das grundsätzliche Potenzial der beantragten Daten geprüft, sie unerlaubt mit weiteren Datensätzen zu verknüpfen, um Einzelpersonen zu identifizieren (dateninhärentes Verknüpfungspotenzial).

### 5.3.1 Quasi-Identifikatoren

Weil direkt identifizierende Angaben wie Name und Adresse nicht im Datensatz enthalten sind, ist eine Reidentifizierung nur durch Verknüpfung mit personenbezogenen Informationen von Extern mittels **Quasi-Identifikatoren** (QID) möglich.

---

Quasi-Identifikatoren sind personenbeziehbare Variablen, deren Ausprägungen zeitlich stabil bleiben, in mehreren Datenquellen vorhanden sind und sich in Kombination miteinander eindeutig auf eine Person beziehen können.

---

Die in den ZfKD-Daten als QID betrachteten Variablen sind in **Tabelle 4** dargestellt.

**Tabelle 4: Quasi-Identifikatoren der ZfKD-Daten.**

---

**Quasi-Identifikatoren**

---

- ▶ Geburtsdatum (Jahr und Monat)

---

  - ▶ Wohnort bei Diagnose (Bundesland, Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)

---

  - ▶ Geschlecht

---

  - ▶ Alter bei Diagnose

---

  - ▶ Diagnosedatum (Jahr und Monat)

---

  - ▶ Diagnose nach ICD-10-GM (3-stellig)

---

  - ▶ Datumsangaben zu Therapien und Verlaufereignissen (Jahr und Monat)

---

  - ▶ Datum der letzten Erfassung des Vitalstatus (Jahr und Monat)

---

  - ▶ Sollen für ein Projekt weitere Daten mit den Krebsregisterdaten auf aggregierter Ebene zusammengeführt werden, sind die Variablen, die zur Zusammenführung genutzt werden sollen, ebenfalls als QID zu berücksichtigen.
- 

**5.3.2 Bewertungsindikatoren**

Als Grundlage für die Bewertung des dateninhärenten Verknüpfungspotenzials werden für verschiedene Szenarien die in **Tabelle 5** aufgeführten Indikatoren ermittelt und für den WA in einer Übersichtstabelle zusammengefasst (**Abschnitt 5.3.3 und 5.3.4**).

Die durch eine unerlaubte Reidentifizierung hinzugewonnenen Informationen sind diejenigen beantragten Variablen, die *keine* Quasi-Identifikatoren sind. Diese Daten betreffen meist Aspekte des Gesundheitszustands von Personen bzw. lassen Rückschlüsse auf die Genesungs- bzw. Überlebenschancen zu, daher sind sie als **besonders sensibel** zu betrachten. Aus diesem Grund kann **bei erfolgter Reidentifizierung** in der Regel ein **Informationsgewinn für die Auswerter mit grundsätzlich hohem Schadensausmaß** für die Betroffenen angenommen werden. Abweichend davon kann im Einzelfall das Schadenspotenzial als gering eingestuft werden, wenn im Falle einer Reidentifizierung keine oder

nur wenig sensible zusätzliche (über die QID hinausgehende) Informationen gewonnen werden.

Methodische Details zur Indikatorenermittlung finden sich in Anlage 2 (**Abschnitt 7**).

#### **Tabelle 5: Indikatoren zur Bewertung des dateninhärenten Verknüpfungspotenzials.**

---

##### **Indikatoren**

---

- ▶ Anzahl der Tumorfälle bzw. Personen (kurz: Fälle) im beantragten Datensatz.

---

  - ▶ Anzahl und Anteil der Fälle mit eindeutigen Kombinationen von QID im beantragten Datensatz. Eindeutige Fälle im Datensatz tragen bei entsprechendem Zusatzwissen über personenidentifizierende Daten die größte Wahrscheinlichkeit einer Verknüpfung.

---

  - ▶ Anzahl, durchschnittliche Größe und Größenverteilung der Gruppen von Fällen mit denselben Ausprägungen der QID. Die Größe dieser Gruppen (Äquivalenzklassen) bestimmt das durchschnittliche Potenzial einer Verknüpfung.

---

  - ▶ Informationen (Variablen), die bei einer erfolgten Reidentifizierung hinzugewonnen würden.
- 

### **5.3.3 Szenarien**

Um die Auswirkung der verschiedenen QID auf das Verknüpfungspotenzial zu zeigen, werden die in **Abschnitt 5.3.2** genannten Indikatoren für mehrere Szenarien berechnet (**Tabelle 6**). In jedem Szenario werden unterschiedliche QID vergrößert bzw. weggelassen. Die Szenarien machen unterschiedliche Annahmen über die Verfügbarkeit von QID, die für eine Verknüpfung der Krebsregisterdaten mit Zusatzwissen herangezogen werden könnten.

**Tabelle 6: Berechnete Szenarien und die ihnen zugrundeliegenden Annahmen.**

Szenario	Annahmen
1	In einer zusätzlichen Datenquelle liegen alle QID im beantragten Vergrößerungsgrad vor.
2	Eine zusätzliche Datenquelle beinhaltet Informationen über Menschen mit Krebs, jedoch ohne spezifische Diagnosen und ohne das Diagnosedatum (wie Szenario 1 aber ohne ICD-10-Diagnose und Diagnosedatum).
3	Eine zusätzliche Datenquelle beinhaltet nur einzelne QID in der beantragten Auflösung. In diesem Szenario werden standardmäßig verschiedene QID abwechselnd vergrößert, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Alter bei Diagnose in Jahren → Alter bei Diagnose in 5-Jahres-Altersgruppen</li> <li>▶ Wohnort bei Diagnose nach Landkreis → Wohnort bei Diagnose nach Bundesland</li> </ul>

#### 5.3.4 Zusammenfassung des datenhärenten Verknüpfungspotenzials

Die Ergebnisse der in **Abschnitt 5.3.2** und **Abschnitt 5.3.3** beschriebenen Berechnungen werden zum einen tabellarisch zusammengefasst (Anlage 2), zum anderen werden sie schriftlich ausformuliert und in ein zusammenfassendes Dokument zum Antrag (Anlage 3) aufgenommen. Die Dokumente werden dem WA für seine Bewertung des datenhärenten Verknüpfungspotenzials zur Verfügung gestellt.

**Abbildung 1** zeigt eine beispielhafte Übersichtstabelle, wie sie regelhaft in Anlage 2 dargestellt ist. In diesem Beispiel sind die Anzahl eindeutiger Fälle im beantragten Datensatz und die Indikatorenwerte für zwei weitere Szenarien dargestellt.

Indikator	Wie Beantragt	Ohne Diagnose-Informationen	Nur 5-Jahres-Altersgruppen
Anzahl an Fällen	226215	226215	226215
davon eindeutige Fälle	7476	40	1229
Anteil eindeutiger Fälle	0.0330	0.0002	0.0054
Anzahl der Äquivalenzklassen	27268	4580	7008
Durchschnittliche Äquivalenzklassengröße	8.30	702.78	32.28
Kehrwert der durchschnittlichen Äquivalenzklassengröße	0.1205	0.0014	0.0310

**Abbildung 1: Beispielhafte Übersichtstabelle für insgesamt drei Szenarien (Anlage 2).**

## 5.4 Gesamtbewertung

Der wissenschaftliche Ausschuss kann in seiner qualitativen Gesamtbewertung der in den **Abschnitten 5.1 bis 5.3** betrachteten Risikodimensionen auf alle ihm vom ZfKD vorgelegten Antragsdokumente zurückgreifen:

- ▶ Antragsformulare
- ▶ Checkliste Safe Project – Safe People – Safe Setting (Anlage 1)\*
- ▶ Indikatoren des dateninhärenten Verknüpfungspotentials (Anlage 2)\*
- ▶ Zusammenfassung des Antrags und Bewertung des ZfKD zum spezifischen RiR (Anlage 3)\*
- ▶ ggf. Studienprotokoll, Datenschutzkonzept und weitere vom Antragsteller eingereichte Dokumente.

*Die mit einem \* gekennzeichneten Dokumente werden vom ZfKD für jeden Datennutzungsantrag erstellt.*

Die möglichen Ergebnisse der Bewertung durch den WA sind in **Tabelle 7** zusammengefasst.

**Tabelle 7: Gesamtbewertung des spezifischen Reidentifizierungsrisikos und mögliche Empfehlungen des wissenschaftlichen Ausschusses.**

Bewertung des spezifischen RiR	Empfehlung
nicht erhöht	Stattgabe des Antrags (wie beantragt)
erhöht	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Ablehnung des Antrags</li> <li>▶ Stattgabe des Antrags unter bestimmten Voraussetzungen (zu Risikominimierungsmaßnahmen siehe <b>Abschnitt 5.5</b>)</li> </ul>

## 5.5 Maßnahmen zur Risikominimierung

Kommt der WA nach Berücksichtigung aller Dimensionen zu der Einschätzung, dass das spezifische RiR als erhöht zu betrachten ist, kann er Maßnahmen zur Risikominimierung empfehlen. Das ZfKD kann die empfohlenen Maßnahmen als Nebenbestimmungen oder als Empfehlungen an den Datenempfänger in den Datennutzungsbescheid aufnehmen. Es kann deren Umsetzung (z. B. die Vorlage zusätzlicher Dokumente) auch zur Vorbedingung einer positiven Entscheidung über den Antrag machen.

Beispielhafte Empfehlungen aus bisherigen Stellungnahmen des WA:

- ▶ Vergrößerung des Diagnosealters zu 5-Jahres-Altersgruppen
- ▶ Nichtübermittlung der Kreiskennziffer des Wohnorts
- ▶ Datenverarbeitung einschließlich Datenspeicherung ausschließlich auf Dienstrechnern der antragstellenden Einrichtung
- ▶ Vorlage einer Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten der antragstellenden Einrichtung zum geplanten Forschungsvorhaben (als Vorbedingung einer Empfehlung zur Datenübermittlung)

Bei der Empfehlung von Risikominimierungsmaßnahmen berücksichtigt der WA den angestrebten wissenschaftlichen Nutzen, insbesondere dann, wenn durch die Umsetzung risikominimierender Maßnahmen eine Einschränkung des Forschungsnutzens zu erwarten ist.

Wird das spezifische RiR insgesamt als nicht erhöht eingeschätzt, entfällt die Empfehlung von Maßnahme zur Risikominimierung. Gelangt der WA zu der Einschätzung, dass das spezifische RiR der beantragten Daten erhöht ist und durch Maßnahmen nicht ausreichend gesenkt werden kann, kann er die Empfehlung aussprechen, die Datenübermittlung abzulehnen.

## **6 Entscheidung über den Datennutzungsantrag**

Das ZfKD nimmt eine Gesamtbewertung des Reidentifizierungsrisikos in den Datennutzungsbescheid auf. Dabei berücksichtigt es eine etwaige Stellungnahme des wissenschaftlichen Ausschusses. Weicht das ZfKD in seiner Entscheidung über den Datennutzungsantrag von den Empfehlungen des Ausschusses ab, begründet es seine Entscheidung gegenüber dem wissenschaftlichen Ausschuss.

## 7 Anlagen

Anlage 1: Checkliste „Safe Project - Safe People - Safe Setting“

Anlage 2: Indikatoren und Beispieldokument zum dateninhärenten Verknüpfungspotenzial (Safe Data)

Anlage 3: Zusammenfassung des Antrags und Bewertung des ZfKD zum spezifischen RiR (Vermerk bzw. Beschlussvorlage)

## 8 Literaturverzeichnis

Bundesrepublik Deutschland. (2021). *Bundeskrebsregisterdatengesetz (BKRG)*. Retrieved from <http://www.gesetze-im-internet.de/bkrg/BJNR270700009.html>

Desai, T., Ritchie, F., & Welpton, R. (2016). Five safes: designing data access for research.

Deutscher Bundestag. (2021). *Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten*. (Bundestagsdrucksache 19/28185). Berlin Retrieved from <https://dserver.bundestag.de/brd/2021/0138-21.pdf>

Drechsler, J., & Pauly, H. (2024). Re-identification potential of structured health data. *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz*, 67(2), 164.

Green, E., & Ritchie, F. (2023). The present and future of the Five Safes framework. *Journal of Privacy and Confidentiality*, 13(2).

## Impressum

### Bewertung des spezifischen Reidentifizierungsrisikos bei der Bereitstellung von Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken durch das Zentrum für Krebsregisterdaten (ZfKD)

Robert Koch-Institut, 2026

#### Herausgeber

Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin

Internet: [www.rki.de](http://www.rki.de), E-Mail: [zentrale@rki.de](mailto:zentrale@rki.de)

#### Redaktion

Zentrum für Krebsregisterdaten, Abteilung Epidemiologie und Gesundheitsmonitoring  
AG Reidentifizierungsrisiko des wissenschaftlichen Ausschusses des ZfKD

#### Bezugsquelle

Der Bericht ist online abrufbar: <https://doi.org/10.25646/14244>

#### Vorgeschlagene Zitierweise

Robert Koch-Institut. Bewertung des spezifischen Reidentifizierungsrisikos bei der Bereitstellung von Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken durch das Zentrum für Krebsregisterdaten (ZfKD), Berlin 2026

DOI 10.25646/14244

#### DOI

DOI 10.25646/14244

#### CC-Lizenz

[CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)



Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im  
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit